



Gegenstand: **Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund der mit Bescheid GZ 612/03-26-Gr vom 16.02.2026 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Straßen**

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b in Verbindung mit § 94 d Zahl 16 der StVO 1960, BGBl. 159/60, in der derzeit geltenden Fassung wird der **KARMA Haus & Bau GmbH**, Hausmannstättenerstraße 80, 8072 Fernitz-Mellach, gemäß Antrag vom **02.02.2026** die Bewilligung zur Durchführung von Grabungsarbeiten, für diverse Tiefbauarbeiten auf und neben der Straße, **Gärtnerstraße**, GST Nr. **724/63**, EZ: **50000** im Bereich des GST Nr. 699/1, EZ: 21, beide KG **63231** Hausmannstätten gemäß Beilage

vom **02.03.2026** bis **10.04.2026** vorübergehend verordnet.

1. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 10a StVO 1960):

- 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle.
- 50 km/h von 50m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich.
- 70 km/h von 100m vor bis 50 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich.
- „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 10b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle.

2. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 40 m nach der Arbeitsstelle verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 Z 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Z 4b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO).

3. Eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich gemäß § 52 Z 5 StVO („Wartepflicht bei Gegenverkehr“) auf der durch die Bauarbeiten betroffenen Fahrbahnhälfte). Sowie erforderlichenfalls eine Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlage oder Streckenposten.

4. Die Baustelle ist als solche mit dem Verkehrszeichen § 50/9 „Baustelle“ – in alle Fahrtrichtungen zu Kennzeichen und gegebenenfalls durch die unten angeführten Verkehrszeichen zu ergänzen:

§ 50/1 „Querrinne oder Aufwölbung“

§ 50/8 a-c „Fahrbahnverengung“

§ 50/9 „Baustelle“ – in allen Fahrtrichtungen

§ 50/10 „Schleudergefahr“

§ 50/16 „Andere Gefahren“ mit Zusatztafel „Rollsplitt“ § 54/5

5. Leitbaken mit Blitzlichtern sind am Beginn und am Ende der Fahrbahnverengung aufzustellen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und gilt für die Zeit von **02.03.2026 bis 10.04.2026**. Die Verkehrszeichen sind von der RK KARMA Haus & Bau GmbH, Hausmannstättenerstraße 80, 8072 Fernitz-Mellach gemäß StVO aufzustellen.

Der Bürgermeister

Patrick Dorner





Das Land
Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark

A17 - Geoinformation
Trautsonstrasse 2
A-8010 Graz
geoinformation@stmk.gv.at
https://gis.stmk.gv.at

